



Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeitern

Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Mai 2013 regelt bezüglich der Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeitern für Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen:

„Diesen Schulen können je Schülerin oder je Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der Schwerpunkte geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen Pädagogischen Mitarbeiter bereitgestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender sowie in therapeutischer Funktion werden in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung eingesetzt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion (Erzieherinnen und Erzieher bzw. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) übernehmen während des Unterrichts unter Verantwortung einer Lehrkraft Teilaufgaben und leisten darüber hinaus individuelle Hilfestellungen, z. B. Hilfen bei der Erstellung von Unterrichtsaufzeichnungen, Hilfen beim Toilettengang oder auch bei der Einnahme von Mahlzeiten.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in therapeutischer Funktion (z. B. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden) führen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern parallel zum Unterricht Einzelmaßnahmen durch, ohne die die Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage wären, körperlich die gesamte Unterrichtszeit durchzustehen, z. B. Massagen und Lageänderungen bei körperlich stark beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern oder spezielle Übungen zur Entwicklung der Motorik oder der Sprache.

Das Kultusministerium benutzt verschiedene Fachverfahren, mit denen die Einstellung und die Verteilung der Lehrkräfte auf die öffentlichen allgemein bildenden Schulen gesteuert werden, so dass für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen eine möglichst ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften gewährleistet wird. Einstellungen von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei stets bedarfsgerecht durchgeführt.

Ein Instrument zur bedarfsgerechten Verteilung von Stellen ist das Fachverfahren zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen. Dies erfolgt mithilfe des Programmes izn-Stabil zu einem bestimmten Stichtag im jeweiligen Schuljahr. Hier werden zahlreiche Daten und u. a. auch die rechnerische Unterrichtsversorgung zu einem bestimmten Termin erhoben. Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen erfolgte im Schuljahr 2016/2017 zum Statistiktermin am 18.08.2016. Nach Vorliegen der Erhebungsdaten zum Statistiktermin findet eine aufwändige Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium statt. Grundsätzlich wird auch der Einsatz von nichtlehrendem Personal - u. a. auch von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen erfasst.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/6859 verwiesen, in der erst kürzlich detailliert Angaben zur Ausstattung der einzelnen Förderschulen mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemacht wurden.

1. Wer definiert und entscheidet über den Bedarf an Pädagogischen Mitarbeitern in den genannten Bereichen?

Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	---

Die grundsätzliche Entscheidung und die Entscheidung über die Größenordnung richten sich nach dem im Runderlass des MK über die „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ vom 07.05.2013 (SVBl. S. 220) festgelegten Umfang der Sollstunden für die pädagogische Begleitung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nach der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23) erarbeitet die Förderkommission eine Empfehlung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht. In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, die Zuweisung von Stunden für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden zu empfehlen.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben theoretisch einen Anspruch auf die oben genannte Unterstützung, und in wie vielen Fällen ist Bedarf festgestellt worden (bitte auch die Höhe des Gesamtbedarfs darstellen)?

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische sowie emotionale und soziale Entwicklung haben entsprechend dem vorgenannten Runderlass einen Anspruch auf eine entsprechende Unterstützung. Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die aktuellen Zahlen für das Schuljahr 2016/2017 können erst nach Abschluss der aufwändigen Prüfung der Ergebnisse der Erhebung nach heutigem Stand frühestens im Januar 2017 ermittelt und geliefert werden.

Da in der Anfrage von den Fragestellern für eventuell gemeinte Schuljahre oder Kalenderjahre in der Vergangenheit kein konkreter Zeitrahmen genannt worden ist, werden die amtlichen Zahlen für das letzte Schuljahr (2015/2016) vorgelegt, die bereits in der Broschüre „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen“ sowie im Internet seit Juni 2016 veröffentlicht sind.

Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	---

- **Anlage 1** („Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen“, Tabelle 2.13, S. 25) – Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft) nach Förderschwerpunkt: 26.968 Schülerinnen und Schüler;
- **Anlage 2:** („Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen“, Tabelle 4.3.2, S. 33) – Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt (öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft): 15.661 Schülerinnen und Schüler.

3. In wie vielen Fällen wird der tatsächliche Bedarf vonseiten des Landes durch Zuweisung Pädagogischer Mitarbeiter gedeckt?

Das Kultusministerium hat die Niedersächsische Landesschulbehörde beauftragt, die Verteilung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Ressourcen so zu steuern, dass für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen eine möglichst ausgeglichene Versorgung gewährleistet wird. Einstellungen von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landesdienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei stets bedarfsgerecht durchgeführt.

Die Landesschulbehörde ist weiterhin darum bemüht, Versorgungsunterschiede durch personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichen sowie im Bedarfsfall Neueinstellungen vorzunehmen. Insbesondere gilt dies für zusätzlich entstehende Bedarfe durch die Einbeziehung weiterer Schuljahrgänge in die o. a. Erlassbestimmungen. Im dringenden Bedarfsfall können Lehrerstellen umgewandelt werden, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen zu erhalten.

Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	---